

Tit. 6 RdSchr. 07o

Gemeinsame Verlautbarung zur Umsetzung des GKV-WSG im Hilfsmittelbereich

Tit. 6 – § 33 Abs. 8 SGB V - Zuzahlung

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zur Umsetzung des GKV-WSG im Hilfsmittelbereich

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6 RdSchr. 07o – § 33 Abs. 8 SGB V - Zuzahlung

§ 33 Abs. 8 SGB V . . . regelt die Zuzahlung der Versicherten zu den abgegebenen Hilfsmitteln. Da die Krankenkassen nicht in allen Fällen auf einer vertragsärztlichen Verordnung notwendiger Hilfsmittel bestehen müssen, wird in Satz 1 bezüglich der Zuzahlung auf die abgegebenen Hilfsmittel abgestellt. Es wird außerdem klargestellt, dass das Inkassorisiko beim Leistungserbringer liegt. Darüber hinaus wird die Zuzahlung bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln auf höchstens 10 EUR für den gesamten Monatsbedarf begrenzt. . . Die Liste mit den zum Verbrauch bestimmten Artikeln wurde aktualisiert ([jetzt] Anhang III des RdSchr. 07 p).